

27.05.22

G - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) (EU-Trinkwasserrichtlinie) in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren, d. h. bis zum 12. Januar 2023, in deutsches Recht umzusetzen. Um in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie umsetzen zu können, ist zunächst eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage in § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erforderlich. Zu den neuen Richtlinienvorgaben, für die bislang keine ausreichende Verordnungsermächtigung existiert, zählen insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Anwendung des risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Des Weiteren sollen im 7. Abschnitt („Wasser“) des IfSG verwendete Begriffe vereinfacht und harmonisiert werden und sollen einzelne Unklarheiten beseitigt werden, die im Rahmen des Vollzugs festgestellt worden sind. Schließlich erfolgt im 10. Abschnitt des IfSG („Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“) eine redaktionelle Korrektur hinsichtlich des Gesetzesvollzugs durch das Eisenbahn-Bundesamt.

B. Lösung

Durch eine Änderung des IfSG werden die für die Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen geschaffen und erforderliche Klarstellungen und sprachliche Vereinfachungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Fristablauf: 08.07.22

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Erfüllungsaufwand, der aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgt, ist noch nicht konkret abschätzbar und wird bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Erfüllungsaufwand, der aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgt, ist noch nicht konkret abschätzbar und wird bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Bürokratiekosten, die aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgen, sind noch nicht konkret abschätzbar und werden bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen: Keiner. Erfüllungsaufwand, der aus der Rechtsverordnung auf Grundlage der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung folgt, ist noch nicht konkret abschätzbar und wird bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

F. Weitere Kosten

Keine.

27.05.22

G - U

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 27. Mai 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um die EU-Trinkwasserrichtlinien des Europäischen Parlaments zeitnah in deutsches Recht umzusetzen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Fristablauf: 08.07.22

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Verordnungsermächtigung“.

2. In § 15a Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „das Gesundheitsamt“ die Wörter „oder die sonst zuständige Behörde“ eingefügt.

3. § 37 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wasserversorgungsanlagen, Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badeteiche einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen unterliegen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen der Überwachung durch das Gesundheitsamt und, soweit es sich um die Überwachung radioaktiver Stoffe im Wasser für den menschlichen Gebrauch handelt, durch die sonst zuständige Behörde.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) und der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

- „2. welchen Anforderungen Wasserversorgungsanlagen entsprechen müssen,“.
- ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „Wassergewinnungs- und“ werden gestrichen.
- ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4, die Wörter „dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage im Sinne der Nummern 1 und 2 obliegen,“ werden durch die Wörter „dem Betreiber einer Wasserversorgungsanlage obliegen, einschließlich der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser für den menschlichen Gebrauch,“ ersetzt und das Wort „dieser“ wird durch die Wörter „der Betreiber“ ersetzt.
- eee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
- „5. welche Anforderungen an Stoffe, Verfahren und Materialien bei der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung des Wassers für den menschlichen Gebrauch bestehen, soweit die Stoffe, Verfahren und Materialien nicht den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unterliegen, und insbesondere, dass nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet werden dürfen, die hinreichend wirksam sind und keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben,“.
- fff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Wörter „den Nummern 1 oder 4“ werden durch die Wörter „Nummer 1 oder Nummer 5“ ersetzt.
- ggg) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 11 ersetzt:
- „7. in welchen Fällen und wie die zuständige Behörde oder die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen die Bevölkerung zu informieren haben über
- a) den Namen, die Adresse und die Eigentumsstruktur des Betreibers sowie den Namen und die Kontaktdaten einer Ansprechperson,
 - b) die Wasserversorgung,
 - c) die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Hinblick auf die in § 37 Absatz 1 genannten Anforderungen,
 - d) Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen des Wassers für den menschlichen Gebrauch nach einer aufgrund der Nummer 4 erlassenen Rechtsverordnung,
 - e) die Überwachung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch nach § 37 Absatz 3,
 - f) Maßnahmen des Betreibers zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch im Hinblick auf die in § 37 Absatz 1 genannten Anforderungen,

- g) die Maßnahmen des Betreibers zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes für sicheres Wasser für den menschlichen Gebrauch,
 - h) einen gesundheits- und verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser für den menschlichen Gebrauch,
 - i) den Verbrauch von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
 - j) die Höhe und die Berechnungsgrundlagen des Entgelts für Wasser für den menschlichen Gebrauch und
 - k) Verbraucherbeschwerden in Bezug auf Pflichten des Betreibers nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit dem Betreiber die Informationen als Zusammenfassungen oder Statistiken vorliegen,
8. dass und wie Angaben über die Gewinnung und die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln sind, soweit diese Angaben für die Erfassung und die Überwachung der Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch und der Wasserversorgung erforderlich sind,
9. welchen Anforderungen Untersuchungsstellen unterliegen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch untersuchen, und nach welchen Verfahren Untersuchungen des Wassers für den menschlichen Gebrauch durchzuführen sind,
10. in welchen Fällen und wie Untersuchungsstellen, die das Wasser für den menschlichen Gebrauch untersuchen, dem Gesundheitsamt Ergebnisse von solchen Untersuchungen oder dem Umweltbundesamt Daten in aggregierter Form über Untersuchungen von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu melden haben und
11. in welchen Fällen und wie die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Installationsunternehmen dem Gesundheitsamt Feststellungen über eine gefährliche Beschaffenheit von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein des Werkstoffs Blei, mitzuteilen haben.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- dd) Im bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, soweit in der Rechtsverordnung Regelungen zu Wasserversorgungsanlagen mit Wassergewinnung oder zu radioaktiven Stoffen im Wasser für den menschlichen Gebrauch getroffen werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Unternehmer oder sonstigen Inhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
5. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage“ durch die Wörter „Betreiber einer Wasserversorgungsanlage“ ersetzt.
6. In § 54b wird das Wort „ortsfeste“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 37 bis 39“ durch die Angabe „§§ 15a, 37 bis 39“ ersetzt.
7. In § 73 Absatz 1a Nummer 24 werden die Wörter „§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 5 oder § 53 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 5 oder § 53 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
8. In § 75 Absatz 2 werden die Wörter „§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1) (im Folgenden: EU-Trinkwasserrichtlinie) in Kraft getreten. Diese ist innerhalb von zwei Jahren, d. h. bis zum 12. Januar 2023, in deutsches Recht umzusetzen und macht u. a. Anpassungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderlich.

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist hauptsächlich eine Anpassung der in § 38 Absatz 1 IfSG enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Hinblick auf Vorgaben zu Wasser für den menschlichen Gebrauch, die als Grundlage für den Erlass der TrinkwV dient, um neue Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie in der TrinkwV umsetzen zu können. Zu den neuen Richtlinienvorgaben, für die bislang keine ausreichende Verordnungsermächtigung existiert, zählen insbesondere die Erweiterung der Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Anwendung des risikobasierten Ansatzes in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen. Außerdem ist es erforderlich, im 7. Abschnitt („Wasser“) des IfSG verwendete Begriffe zu harmonisieren und Unklarheiten zu beseitigen, die im Rahmen des Vollzugs trinkwasserrechtlicher Vorschriften festgestellt worden sind. Schließlich bedarf es einer Korrektur im 10. Abschnitt des IfSG („Vollzug des Gesetzes und zuständige Behörden“) hinsichtlich des Gesetzesvollzugs durch das Eisenbahn-Bundesamt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen vor:

Ergänzung der Verordnungsermächtigung (§ 38 Absatz 1 IfSG)

Zum Zwecke der Umsetzung von Artikel 17 EU-Trinkwasserrichtlinie (Information der Öffentlichkeit) sowie des dazugehörigen Anhangs IV wird § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 IfSG (neu) ergänzt. Um u.a. die Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur Verringerung von Risiken im Zusammenhang mit „Hausinstallationen“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e und f und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Trinkwasserrichtlinie zu ermöglichen, wird die Rechtsverordnungsermächtigung in § 38 Absatz 1 Satz 1 IfSG erweitert um die Normierung von Übermittlungspflichten bezüglich bestimmter Feststellungen über die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden „Trinkwasser“ genannt, oder Wasserversorgungsanlagen, wenn eine Gesundheitsgefahr besteht. Die Erweiterung des § 38 Absatz 1 IfSG im Hinblick auf die Anwendung des risikobasierten Ansatzes erfolgt zur Umsetzung der Artikel 7 ff. EU-Trinkwasserrichtlinie.

Einführung des Begriffs „Betreiber“ anstelle des Begriffs „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG)

Bislang lautete der Adressat der Regelungen aus dem IfSG „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“. Dieser sperrige, historisch bedingte Begriff wird ohne Änderung des Bedeutungsinhalts durch den bei technischen Anlagen gebräuchlichen Begriff „Betreiber“ ersetzt.

Verwendung des Begriffs „Wasserversorgungsanlage“

Anstelle des Begriffs „Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage“ wird einheitlich der Begriff „Wasserversorgungsanlage“ verwendet.

Ergänzung der „zuständigen Behörde“ (§ 37 Absatz 3 IfSG)

Hintergrund für diese Änderung ist, dass im Einzelfall eine andere Behörde als das Gesundheitsamt für die Überwachung spezieller Aspekte der in § 37 Absatz 3 IfSG genannten Anlagen zuständig sein kann. In diesem Zusammenhang sind Folgeänderungen in § 15a Absatz 1 Nummer 3 IfSG erforderlich.

Änderung der Regelung zum Vollzug des IfSG durch das Eisenbahn-Bundesamt (§ 54b IfSG)

Durch die Streichung des Wortes „ortsfeste“ in § 54b IfSG wird verdeutlicht, dass die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts sich auch auf „mobile“ Anlagen erstreckt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die vorliegenden Änderungen des IfSG im Schwerpunkt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz (GG) (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten) sowie hinsichtlich des Schutzes vor zu besorgenden Schädigungen der menschlichen Gesundheit durch radioaktive Stoffe im Trinkwasser aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG (Schutz gegen Gefahren durch ionisierende Strahlen).

Für den in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ggg vorgesehenen § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstaben a, i, j und k IfSG (neu) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Mit der bundeseinheitlichen Regelung von Informationspflichten gegenüber der Bevölkerung (Verbraucherinnen und Verbraucher oder Öffentlichkeit) wird für den gesamten Wirtschaftssektor der Trinkwasserversorgung eine bundesweit einheitliche Bereitstellung bestimmter Mindestinformationen zum Trinkwasser und Trinkwasserverbrauch gewährleistet, um im gesamtstaatlichen Interesse neben den auf den Gesundheitsschutz bezogenen Gemeinwohlbelangen auch weiteren Gemeinwohlbelangen im Zusammenhang mit der Nutzung der Ressource Trinkwasser Rechnung zu tragen und insbesondere zugunsten von Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutzbelangen einen bewussten Umgang der Verbraucherinnen und Verbraucher mit der lebenswichtigen Ressource Trinkwasser zu ermöglichen und zu fördern. Die Bereitstellung geeigneter Informationen zum Beispiel zur Beschaffenheit des Trinkwassers, Kosten und Verbrauch aufgrund erweiterter Informationspflichten verbessert in angemessenem Umfang die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher und trägt dazu bei, das Wissen dieser über das ihnen bereitgestellte Trinkwasser zu erhöhen und damit auch das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in das ihnen bereitgestellte Trinkwasser und die Trinkwasserversorgung durch Leitungswasser zu stärken. Demgegenüber würde durch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Informationspflichten seitens der Länder eine Rechtszersplitterung drohen, die den beabsichtigten Effekten einer bundesweit einheitlich standardisierten Verbraucherinformation zuwiderliefe.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der EU-Trinkwasserrichtlinie, der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12) vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechtsvereinfachung wird durch begriffliche Klarstellungen erreicht. Im Übrigen haben die Änderungen keine Auswirkungen auf die Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden die Ziele und Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beachtet und geprüft. Der Gesetzentwurf unterstützt verschiedene Nachhaltigkeitsziele: Durch die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in Bezug auf Informationspflichten wird das Nachhaltigkeitsziel 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ gestärkt. Zudem wird das Prinzip 3 für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erfüllt, sowohl im Hinblick auf Nummer 3 a „natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ als auch auf Nummer 3b „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden“.

Zu den Informationspflichten gehören Angaben sowohl über die Beschaffenheit des Trinkwassers als auch über die Trinkwasserversorgung. Ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und eine gesteigerte Transparenz stärken auch das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in das ihnen bereitgestellte Wasser sowie in die Versorgung mit Wasser, was beispielsweise dazu führen dürfte, dass vermehrt Leitungswasser konsumiert wird und hierdurch Abfälle und Treibhausgasemissionen reduziert werden (vgl. Erwägungsgrund 40 der EU-Trinkwasserrichtlinie). Da von den Informationspflichten auch Angaben zu Wasserverlusten umfasst sein können, können auf dieser Grundlage künftig Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels, etwa in Form der sparsamen Nutzung des Wasserdargebots, ergriffen werden. Insofern tragen die Regelungen auch zur Erfüllung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen ergeben keine Ausgaben für den Bundeshaushalt oder für die Haushalte der Länder.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand, der bei der Nutzung der geänderten Rechtsverordnungsermächtigung entsteht, ist noch nicht konkret abschätzbar und wird bei Erlass der entsprechenden Verordnung dargestellt.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen verursachen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung der Regelung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung der Überschrift des § 38.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 37 Absatz 3.

Zu Nummer 3

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden die Wassergewinnungsanlagen im Gesetzestext nicht mehr neben den Wasserversorgungsanlagen aufgeführt. Wassergewinnungsanlagen sind als Wasserversorgungsanlagen mit einer Wassergewinnung anzusehen. Wasserversorgungsanlagen mit Wassergewinnung werden im Gesetzestext künftig nur in der Regelung des Erfordernisses des Einvernehmens des Bundesministeriums für Umwelt, Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in § 38 Absatz 1 gezielt angesprochen.

Grundsätzlich obliegt die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen, der Schwimm- oder Badebecken und der Schwimm- oder Badeteiche einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen hinsichtlich der in § 37 Absatz 1 und 2 genannten Anforderungen den Gesundheitsämtern. Im Einzelfall kann es aber auch nötig sein, dass eine andere Behörde als das Gesundheitsamt im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 14 für die Überwachung der vorgenannten Anlagen zuständig ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Überwachung radioaktiver Stoffe im Trinkwasser. § 37 Absatz 3 ist in seiner bisherigen Formulierung daher zu eng gefasst. Die nach der Vorschrift zuständige Behörde wird durch Landesrecht festgelegt. Sofern das jeweilige Landesrecht dies bestimmt, kann aufgrund der in Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GG wurzelnden Kompetenz der Länder, eine abweichende Landesbehörde mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen, ohnehin auch nach der bisherigen Gesetzeslage eine andere Behörde als das Gesundheitsamt zuständig sein. Die nun eingeführte weitere Formulierung, die auf die Überwachung durch die zuständige Behörde abstellt, trägt dem Vorgenannten Rechnung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 38 „Erlass von Rechtsverordnungen“ wird aus rechtsförmlichen Gründen geändert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung in Satz 2 wird in die Aufzählung in Satz 1 integriert. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden die Wassergewinnungsanlagen im Gesetzestext nicht mehr neben den Wasserversorgungsanlagen aufgeführt (vgl. die Begründung zu Nummer 3).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden die Wassergewinnungsanlagen im Gesetzestext nicht mehr neben den Wasserversorgungsanlagen aufgeführt (vgl. die Begründung zu Nummer 3). Infolge der Einfügung der neuen Nummer 2 der Aufzählung wird die Aufzählung angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Der bislang im IfSG verwendete Begriff des „Unternehmers oder sonstigen Inhabers“ wird ohne Änderung des Bedeutungsinhalts geändert in den sprachlich kürzeren Begriff „Betreiber“. Der bislang verwendete, historisch bedingte Begriff ist sperrig und erschwert dadurch das Textverständnis. Mit der vorliegenden Änderung soll der historisch entstandene Begriff an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Der Betreiberbegriff soll künftig in gleicher Weise auch in die TrinkwV übernommen werden und dort ebenfalls zu einer besseren Verständlichkeit der Regelungen beitragen.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden die Wassergewinnungsanlagen im Gesetzestext nicht mehr neben den Wasserversorgungsanlagen aufgeführt (vgl. die Begründung zu Nummer 3).

Zu den Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie zählt unter anderem die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für sicheres Trinkwasser, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers erstreckt (insbes. Artikel 7 bis 10 der EU-Trinkwasserrichtlinie). Eine verpflichtende Risikobewertung und ein Risikomanagement, wie es auch von der WHO empfohlen wird, bilden die Grundlage für das neue Überwachungskonzept der EU-Trinkwasserrichtlinie. Um die mit dieser Risikobewertung und mit dem Risikomanagement des Versorgungssystems sowie mit der Risikobewertung von Trinkwasserinstallationen verbundenen Handlungs-, Unterlassungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Verordnungsweg näher ausgestalten zu können, wird die Verordnungsermächtigung mit der neugefassten Regelung in § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 im Hinblick auf eine Anwendung des risikobasierten Ansatzes für sicheres Trinkwasser in der Verantwortungssphäre des Betreibers ergänzt.

Die Zählbezeichnung in der Aufzählung wird angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Zählung der bisherigen Nummer 4 wird angepasst. Außerdem wird die Regelung sprachlich an den Einleitungssatz angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Die Zählbezeichnung in der Aufzählung wird angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Zu Nummer 7

Die Regelung ersetzt mit Erweiterungen die bisherige Nummer 6. Die Änderungen dienen maßgeblich der Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Umsetzung neuer europarechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit gemäß Artikel 17 EU-Trinkwasserrichtlinie und deren Anhang IV.

Die Erweiterung der Informationspflichten durch die EU-Trinkwasserrichtlinie bezweckt ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und mehr Transparenz, was einerseits der Förderung des Verbraucherschutzes dienen soll, andererseits das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in das ihnen bereitgestellte Trinkwasser sowie in die Versorgung mit Trinkwasser stärken soll, was wiederum dazu führen soll, dass vermehrt Leitungswasser zum Trinken verwendet wird. Gerade vor dem Hintergrund steigender Jahresdurchschnittstemperaturen und vermehrter und extremerer Hitzeperioden (Klimawandel) stellt der ausreichende Konsum von Trinkwasser eine wirksame und vorbeugende Maßnahme gegen gemeingefährliche Krankheiten wie Dehydrierung dar, die bei älteren Menschen sogar zum Tod führen kann.

Zu Buchstabe a

Zu den Angaben, die in der Rechtsverordnung geregelt werden können, gehören Information über den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hinsichtlich des Namens, einer Ansprechperson und Angaben über die Eigentumsstruktur (vgl. Anhang IV Nummer 7 Buchstabe b EU-Trinkwasserrichtlinie).

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Trinkwasserversorgung“ ist weit auszulegen und ist auf die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung bis zur Entnahmestelle anwendbar.

Angaben zur Wasserversorgung können z. B. das Wasserversorgungsgebiet (Größe, Lage), die Anzahl versorgter Personen, die Art der Wassergewinnung und der Wasseraufbereitung sowie Effizienz- und Wasserverlustkennzahlen umfassen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung knüpft an die bisherige Nummer 6 an. Zu den Angaben können Informationen zur Beschaffenheit des Trinkwassers sowohl für Parameter, die in der EU-Trinkwasserrichtlinie mit Parameterwerten belegt sind, inklusive der Indikatorparameter, als auch für Parameter ohne Konzentrationsbeschränkungen, wie z. B. Wasserhärte und Mineraliengehalte, gehören.

Zu Buchstabe d

Zu den Angaben können Informationen über die Ergebnisse der Untersuchungen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und der Behörden zählen, d. h. Ergebnisse von Analysen einschließlich deren Häufigkeit und vorgegebener Parameterwerte (in der TrinkwV derzeit geregelt als „Grenzwerte und Anforderungen“).

Zu Buchstabe e

Zu den erforderlichen Informationen können Informationen über die Überwachung nach § 37 Absatz 3 gehören.

Zu Buchstabe f

Hier werden Informationen über Maßnahmen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage erfasst, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Trinkwasserqualität dienen, wie der planmäßige oder anlassbezogene Einsatz bestimmter Aufbereitungsmittel inklusive Desinfektionsmitteln oder Aufbereitungsverfahren.

Zu Buchstabe g

Informationspflichten können sich auch auf den angewandten risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser in Bezug auf die betroffene Wasserversorgung beziehen.

Zu Buchstabe h

Ferner können Regelungen darüber getroffen werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über den risiko- und verantwortungsbewussten Umgang mit dem Trinkwasser erhalten. Dazu gehören beispielsweise Hinweise zur Verringerung des Trinkwasserverbrauchs, dort, wo dies sinnvoll ist. Gleichzeitig muss aber auch auf die Gesundheitsrisiken durch stagnierendes Trinkwasser aufmerksam gemacht und über Abhilfemaßnahmen informiert werden, z. B. über das Ablaufenlassen in der Leitung abgestandenen Trinkwassers, bis es gleichmäßig kühl aus der Leitung kommt.

Zu Buchstabe i

Zur Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie müssen Angaben über den Trinkwasserverbrauch von Haushalten sichergestellt werden (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c EU-Trinkwasserrichtlinie). Der Verbrauch muss, wenn die Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung stehen, im Vergleich zu einem Durchschnittsverbrauch und mit zeitlichen Trends dargestellt werden (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d EU-Trinkwasserrichtlinie).

Zu Buchstabe j

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Anhang IV Nummer 7 Buchstabe c der EU-Trinkwasserrichtlinie. Informationspflichten können auch Angaben über das für das Trinkwasser pro Liter und pro Kubikmeter zu entrichtende Entgelt sowie die Berechnungsgrundlagen des Trinkwasserentgelts betreffen. Das Entgelt umfasst fixe und variable Entgeltbestandteile sowie gegebenenfalls Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Zugangs zu Trinkwasser stehen, wie z. B. der Betrieb von Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum.

Zu Buchstabe k

Im Sinne von Anhang IV Nummer 7 Buchstabe d EU-Trinkwasserrichtlinie sind hier Zusammenfassungen oder Statistiken über Verbraucherbeschwerden angesprochen, die im Verantwortungsbereich des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage liegen, soweit ihm die Informationen vorliegen. Dies betrifft allerdings nur Beschwerden, die den Regelungsbereich der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 1 betreffen: Somit werden beispielsweise weder Beschwerden über einen unzulänglichen Wasserdruck des gelieferten Wassers noch Beschwerden über den Wasserpreis selbst bei den Informationspflichten erfasst. Beschwerden über eine unzulängliche Information über den Wasserpreis können dagegen eingeschlossen sein.

Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nummer 7.

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nummer 8. Es wird ergänzt, dass auch die Verfahren geregelt werden können, nach denen Trinkwasseruntersuchungen durchzuführen sind.

Zu Nummer 10

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann es erforderlich sein, feststellende Trinkwasseruntersuchungsstellen durch Rechtsverordnung zu verpflichten, bestimmte Feststellungen über die Beschaffenheit von Trinkwasser, wie etwa Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II der TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter *Legionella spec.*, unmittelbar an das Gesundheitsamt zu melden. Darüber hinaus kann es zur Verfolgung des risikobasierten Ansatzes erforderlich sein, dass eine Pflicht von Untersuchungsstellen zur Meldung von statistischen Daten an das Umweltbundesamt geregelt wird. Auf Grund der gestiegenen Bedeutung entsprechender Meldungen wird die Ermächtigungsnorm entsprechend erweitert.

Zu Nummer 11

Um die Einhaltung von Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten, kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Installationsunternehmen durch Rechtsverordnung zu verpflichten, die zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie festgestellt haben, dass sich die Wasserversorgungsanlage eines (anderen) Betreibers in einem gesundheitsgefährlichen Zustand befindet, insbesondere wenn sich darin Trinkwasserleitungen aus Blei befinden. Die neue Nummer 11 dient hinsichtlich der Meldepflicht von Betreibern der Präzisierung bereits bestehender Kompetenzen des Ordnungsgebers nach der nunmehrigen Nummer 4. Die Rechtsverordnungsermächtigung nach Nummer 11 verdrängt oder beschränkt nicht die Rechtsverordnungsermächtigung nach Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd.

Zu Doppelbuchstabe ee

Aus Gründen der sprachlichen Vereinheitlichung wird von „Wasserversorgungsanlagen mit Wassergewinnung“ statt von „Wassergewinnungsanlagen“ gesprochen. Es wird darüber hinaus klargestellt, dass das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz immer auch dann einzuholen ist, soweit es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt.

Zu Buchstabe c

Der Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ wird durch den Begriff „Betreiber“ ersetzt.

Zu Nummer 5

Der Begriff „Unternehmer oder sonstiger Inhaber“ wird durch den Begriff „Betreiber“ ersetzt.

Zu Nummer 6

Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Magnetschwebebahnen der Vollzug der §§ 15a, 37 bis 39 des Infektionsschutzgesetzes für Schienenfahrzeuge und für ortsfeste Anlagen zur ausschließlichen Befüllung von Schienenfahrzeugen mit Trinkwasser. Die bisherige Formulierung erweckt den Anschein der Nichtzuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für nicht ortsfeste Anlagen für die ausschließliche Befüllung von Schienenfahrzeugen mit Trinkwasser. Da dies nicht zutrifft, dient die Streichung einem redaktionellen Zweck. Die Aufzählung der Vorschriften, nach denen das Eisenbahnbundesamt als zuständige Behörde im Sinne der Vorschrift Aufgaben wahrnimmt, wird zur Vervollständigung um § 15a ergänzt.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 38 Absatz 1 Satz 1 und um rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 38 Absatz 1 Satz 1 und um rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, da insbesondere die für die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 erforderlichen Erweiterungen der Rechtsverordnungsermächtigung in § 38 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen sollen.